

AGENTURVERTRAG

Zwischen

SUNTOP REISEN GmbH
Frankfurter Straße 10
65428 Rüsselsheim
vertreten durch Herrn Ali Cetinkaya

nachstehend **SUNTOP** genannt

und Reisebüro:

nachstehend **Agentur** genannt

vertreten durch:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1a

SUNTOP überträgt der AGENTUR gemäß SUNTOP-Zulassungskriterien, die diesem Vertrag als Anlage I beigelegt sind, das Recht, SUNTOP-Reisen und Leistungen sowie Produkte anderer Unternehmen, für die SUNTOP den Vertrieb übernommen hat, zu vermitteln.

Sollte die AGENTUR über mehrere Vertriebsstellen verfügen, sind diese in der Anlage aufzuführen. Die AGENTUR wird durch diesen Agenturvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Handelsvertreter von SUNTOP bzw. des jeweiligen Leistungsträgers.

1b

Die Leistungen und Produkte der Unternehmen, deren Vertrieb SUNTOP übernommen hat, ergeben sich nach dem derzeitigen Stand aus Anlage II. SUNTOP behält sich vor, den Umfang des Vertriebes für dritte Unternehmen zu verändern.

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten

2a

SUNTOP und die AGENTUR erbringen Ihre Tätigkeiten und Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Die Geschäftsvorgänge werden Dritten gegenüber vertraulich behandelt und die jeweiligen Interessen des Vertragspartners nach Möglichkeit berücksichtigt.

SUNTOP ist jedoch nicht daran gehindert, für denselben Ort Agenturverträge mit mehreren Unternehmen abzuschließen.

2b

Die AGENTUR informiert und berät die Kunden gewissenhaft und ausführlich über alle in Frage kommenden SUNTOP-Reiseleistungen und -Programme, einschließlich der im Einzelfall gültigen Reise- und Zahlungsbedingungen.

Dabei setzt sie zur Kundenbetreuung ausschließlich Personal mit angemessener Qualifikation ein. Die AGENTUR vermittelt Reiseleistungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind ausschließlich zu den jeweils festgelegten Preisen, Tarifen sowie Reise- und Zahlungsbedingungen.

Die AGENTUR unterlässt Maßnahmen, die den guten Ruf von SUNTOP oder anderer SUNTOP-Agenturen schädigen bzw. den Vertrieb von SUNTOP-Produkten in unbilliger Weise beeinträchtigen.

2c

Wenn SUNTOP die Flug-/Hotel- und Preisdaten eingibt, sind diese innerhalb von 24 Stunden zu veröffentlichen und täglich zu aktualisieren.

2d

Die AGENTUR verwendet bei Buchungen ausschließlich die der jeweiligen Betriebsstelle zugeordnete Agenturnummer.

Buchungen in neu hinzukommenden Betriebsstellen müssen SUNTOP schriftlich gemeldet werden und können erst erfolgen, nachdem SUNTOP der neuen Betriebsstelle eine eigene Agenturnummer zugeordnet hat.

Die Verlagerung der Agenturnummer auf andere oder zusätzliche Geschäftsräume Bedarf der vorherigen Zustimmung von SUNTOP. Gleiches gilt auch für den SUNTOP-Vertrieb über Unteragenturen.

2e

Die AGENTUR stellt SUNTOP die Anschriften der SUNTOP-Kunden auf Anforderung zur Verfügung. Bei CRS-Buchungen ist die VETRETUNG damit einverstanden, dass diese Adressen unmittelbar aus dem System an SUNTOP weitergeleitet werden.

SUNTOP verwendet die durch Systembuchungen bekannt werdenden Kundenadressen nicht für direkte Buchungen und stellt diese Daten anderen Agenturen nicht zur Verfügung, sofern nicht ausnahmsweise ein wichtiger Grund, z.B. außerordentliche Kündigung des Agenturverhältnisses vorliegt.

§ 3 Buchungsabwicklung**3a**

Die AGENTUR erhält die zur Vermittlung der Leistungen nach diesem Agenturvertrag notwendigen Vertriebsunterlagen sowie laufende Informationen durch Rundschreiben und sonstige Veröffentlichungen.

3b

Die AGENTUR erhält für sämtliche von ihr vermittelten, realisierten und nicht stornierten Buchungsvorgänge eine Provision. Die Höhe der Provision, sowie die damit im Allgemeinen oder im Einzelfall zusammenhängenden Änderungen werden von SUNTOP festgelegt und z.B. durch Rundschreiben veröffentlicht. Die derzeit aktuellen Vertriebskonditionen sind diesem Vertrag beigelegt.

3c

Die AGENTUR wickelt alle Geschäfte, die Gegenstand dieses Vertrages sind, gemäß den Zulassungsbedingungen/Bankabbuchungsverfahren ab (siehe Anlagen). Sie sorgt dafür, dass bei allen Geschäftsabschlüssen mit Kunden, die jeweils gültigen AGB von SUNTOP sowie die für die jeweils vermittelten Leistungen festgelegten besonderen Bedingungen und Angebotsbeschreibungen in den Vertrag einbezogen werden.

§ 4 Haftung

Die AGENTUR haftet gegenüber SUNTOP uneingeschränkt für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag sowie für alle von ihr schuldhaft verursachten Schäden.

§ 5 Abtretung Rechtsnachfolger

5a

Rechte und Pflichten aus diesem Agenturvertrag können ganz oder teilweise mit schriftlicher Zustimmung von SUNTOP an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

5b

Im Falle der Veräußerung der AGENTUR gehen Rechte und Pflichten aus diesem Agenturvertrag erst mit schriftlicher Zustimmung von SUNTOP auf den Erwerber über.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

Sofern nicht ein anderes Datum vereinbart wird, tritt dieser Agenturvertrag mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Der Agenturvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 7 Kündigung

7a

Dieser Agenturvertrag kann ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

7b

Der Agenturvertrag wird ohne Ausspruch einer Kündigung beendet durch rechtsgeschäftliche Übertragung von Rechten bzw. Pflichten der AGENTUR oder einer ihrer Betriebsstellen ohne Zustimmung von SUNTOP.

7c

Der Agenturvertrag kann außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung des Agenturvertrages insgesamt oder für einzelne Betriebsstellen durch SUNTOP ist z.B.:

1. Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen der AGENTUR
2. Verpachtung von Vertriebsstellen der AGENTUR
3. Änderungen der Gesellschaftsform, der Person des Inhabers oder Wechsel der Gesellschafter der AGENTUR.
4. Pfändung, Verpfändung oder Abtretung von Provisionen durch die AGENTUR.
5. Räumliche Verlagerung von Betriebsstellen der AGENTUR.
6. Nicht bestimmungsgemäße Verwendung der treuhänderisch vereinnahmten Kundenzahlungen durch die AGENTUR.
7. Zahlungsverzug der AGENTUR von mehr als 30 Tagen.
8. Schuldhaftige Schädigung der Interessen oder des Rufes von SUNTOP durch die AGENTUR.
9. Grobe Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen diesen Agenturvertrag.
10. Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über die AGENTUR, ihren Inhaber oder ihre Gesellschafter sowie Ablehnung der Eröffnung dieser Verfahren mangels Masse oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

7d

Jede der unter Ziffer 1-10 genannten Veränderungen ist SUNTOP unverzüglich anzuzeigen.

7e

Nach Beendigung dieses Agenturvertrages bleiben insbesondere die Zahlungsverpflichtungen bis zu ihrem endgültigen Ausgleich bestehen. SUNTOP kann bei Beendigung des Agenturverhältnisses noch laufende Buchungen einschließlich der Provisionszahlungen auf andere Reisebüros übertragen.

7f

Die AGENTUR entfernt unverzüglich nach Beendigung des Agenturvertrages sämtliche Hinweise auf ihre Eigenschaft als SUNTOP-AGENTUR und unterlässt gleichzeitig die Verwendung des SUNTOP-Logos. Überlassene Arbeitsmaterialien gibt die AGENTUR unverzüglich zurück. Es besteht kein Zurückhaltungsrecht der AGENTUR.

§ 8 Schufa Klausel

Die Agentur versichert, dass von den Geschäftsführern/Inhabern in den letzten 5 Jahren keine eidesstattlichen Versicherungen geleistet worden sind, dass keine Vollstreckungsverfahren gegen die Geschäftsführer/Eigentümer laufen und dass über deren Vermögen kein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt worden ist.

Die Agentur willigt ein, dass Suntop-Reisen GmbH der für den/die Wohnsitz des/der Geschäftsführer/Inhaber zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung Daten übermittelt.

Unabhängig davon wird Suntop-Reisen GmbH der Schufa auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch, Scheck-, Abbucher- oder Lastschriftrückgabe mangels Deckung, Wechselprotest, beantragten Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) melden.

§ 9 Diverses

Das Reisebüro verpflichtet sich, den Kunden über Visabestimmungen für die Reiseroute und das Zielland zu informieren. Das Reisebüro muss den Kunden darauf hinweisen, dass im Zweifel die diplomatischen/konsultarischen Vertretungen verbindlich informieren. Das Reisebüro verpflichtet sich, mögliche direkte oder indirekte Kostenrisiken (z.B. Storno-Entgelte) durch seine eigenen Geschäftsbedingungen abzudecken.

§ 10 Schlussbestimmungen**10a**

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur schriftlich erfolgen. Dies gilt insbesondere für Kündigungen sowie Mitteilungen anzeigepflichtiger Veränderungen der Rechtsverhältnisse der AGENTUR. Das Schriftformerfordernis gilt als erfüllt bei Rundschreiben, Änderungsmitteilungen und ähnlichen Veröffentlichungen, die von SUNTOP an die SUNTOP-AGENTUR gerichtet werden.

10b

Im Falle der Unwirksamkeit oder Mehrdeutigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages haben die Parteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich nahekommende Ersatzregelung zu treffen. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird hiervon nicht berührt. Falls der Vertrag eine Regelungslücke enthält, ist dieser durch eine Vereinbarung zu ergänzen, die die Parteien getroffen hätten, wären sie sich bei Abschluss des Vertrages der Regelungslücke bewusst gewesen.

10c

Die Vertragsvereinbarungen werden in ihrer jeweils aktuellen, im Internet publizierten Version anerkannt.

10d

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Frankfurt am Main.

Agentur:

Ort:

Datum:

Stempel:

Rechtsverbindliche Unterschrift Geschäftsführer (GmbH) oder (alle) Inhaber der Agentur:

.....

Suntop Reisen GmbH

Frankfurter Straße 10, 65428 Rüsselsheim

Datum:

Stempel:

Rechtsverbindliche Unterschrift Geschäftsführer:

.....

Anhänge zum Agenturvertrag:

- Anhang 1: Abbuchungsauftrag
- Anhang 2: Agenturfragebogen